

der Benennungen werden da auch sachliche Berührungspunkte schon in alter Zeit eine Rolle gespielt haben: Der *litus* war doch wirklich oft ein Freigelassener (vgl. Brunner, RG. I², 142), die Begriffe 'servilis' und 'libertus' sind ja schon nach Tacitus, Germ. Cap. 25 nicht durch eine tiefe Kluft getrennt: 'liberti non multum supra servos sunt'. Das germ. 'lêt-' war für jeden Fall die passende Bezeichnung, die der Zwischenstellung des halbfreien Hörigen gerecht wurde, da dieses einerseits als der bedingungsweise im Besitz gelassene 'Hörige', 'servilis', andererseits als der bis zu einem gewissen Grad 'Freigelassene', der 'manumissus', 'libertus' aufgefasst werden konnte. Im volkstümlichen Gebrauch wird man da jedenfalls nicht immer die beiden verschiedenen Bedeutungen streng auseinander gehalten haben, und es mag oft unentschieden geblieben sein, in welchem Sinne etwa mnl. *læt* gesprochen wurde. Vom Standpunkte der altdeutschen Rechtsterminologie musste das aber als ein Uebelstand empfunden werden, da ja andererseits in der Tat, wie Grimm hervorhebt, der Freigelassene oft auch 'kein *litus*, der *litus* kein *libertus* ist'. Es wurden daher zur Bezeichnung der 'Freigelassenen' eindeutige Benennungen bevorzugt, die nicht auf gleiche Art missverstanden werden konnten, im ahd. unter anderen der in der L. B. gebrauchte Ausdruck *frîlâz*.

frilaza (*frilazin*) VIII, 10 — 'si cum manumissa, quam *frilaza* (*frilazin*) vocant'. — Es erscheint der Typus *frilaza* in J, Ch, Ep, *frilazza* in T 1, *frilazd* in L, *frilacha* in Bos, *frilazain* in Mt und *frilazam* in Mg gehen auf eine Latinisierung zurück, P 6. H, Bb, Alt, T 2, Gw, B, Ad, Ald, Ilz bieten *frilaz*, dagegen steht in Gr. I der Typus *frilazin* in Ag, K, V, P 1, 3, 4, 5, Her, Til, *frilastzin* in sP, *frilaxin* in P 2. Da es sich um das Femininum 'manumissa' handelt, hat in Gr. II *frilaza* als die echte Form zu gelten, *frilaz* ist wohl nur mechanische Entgleisung in die masc. Form, die Tit. V in der Aufschrift begegnet ist. Ob *frilaza* oder *frilazin* in Gr. I die dem Archetypus angehörende, ursprüngliche Lesart ist, wird kaum zu entscheiden sein. Grammatisch lassen sich beide Formen rechtfertigen: *frîlâzin* ist ein moviertes Femininum zum Masc. *frîlâz*, wie *gutin*, *herizogin*, *mâgin* (s. Braune, Ahd. Gr. § 211), *frîlâza* kann der Nom. eines zu *frîlâz* gebildeten *ôn*-Fem. sein, formell auch der Nom. oder Akkus. eines *ô*-Fem., doch sind persönliche *ô*-Feminina im ahd. nicht die Regel (vgl. Wilmanns, Gr. 2, § 163, 2). Dieselbe